

Obwohl der Staatsrat nach dem Muster des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR konstruiert ist und seine Befugnisse diesem nachgebildet sind (-> Erl. zu Art. 101 und 106), besteht zwischen beiden Organen in dieser Hinsicht ein Unterschied. Aus der Verfassungspraxis der UdSSR ergibt sich, daß das Recht zum »Ukas« als eine für den eigentlichen Träger der Legislative unverbindliche, also »temporäre« Gesetzgebung angesehen wird; denn dem Obersten Sowjet werden die Erlasse seines Präsidiums regelmäßig zur Bestätigung vorgelegt, die freilich jedesmal prompt erfolgt²¹. Eine derartige Bestätigung, wenn sie in der Praxis allerdings ebenso formell sein würde wie in der UdSSR, ist in der SBZ nicht vorgesehen. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Beschlüsse des Staatsrates den Gesetzen der Volkskammer und den Gesetzen, die vom Volke durch den Volksentscheid beschlossen werden, gleichrangig sind. Das hat zur Folge, daß durch den Beschluß des Staatsrates jedes Gesetz aufgehoben werden kann. Widerspricht ein späterer Beschluß einem Gesetz, geht der Beschluß dem Gesetz vor.

Auch die vom Ministerrat oder seinem Präsidium erlassenen Rechtsverordnungen werden als den Gesetzen der Volkskammer gleichrangig behandelt. Wie Zieger hervorhebt, distanzieren sich einige Regierungsverordnungen sogar eindeutig von den Gesetzen, die sie aufheben²². Sogar das Präsidium des Ministerrats nimmt das Recht in Anspruch, Gesetze der Volkskammer zu ändern. So organisierte es die gesetzlich festgelegte Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die nicht einmal verkündeten Beschlüsse vom 5. 7. 1961 und Anfang November 1961 (-*■ Erl. 3 zu Art. 21 und 5 a und b zu Art. 91) neu. Durch Beschluß hebt der Ministerrat von ihm erlassene Verordnungen und von Fachministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe erlassene Durchführungsbestimmungen auf²³.

f) Ein System, nach dem erkennbar wäre, welche Gegenstände und in welchem Umfange sie entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Ministerrates zu regeln sind, ist nicht vorhanden. Auch in der SBZ wurde bisher kein ernsthafter Versuch gemacht, ein solches zu entwickeln. Gentz geht in seinem 1958 in der NJ veröffentlichten Aufsatz, der sich mit der Rechtssetzung in der SBZ beschäftigt, auf dieses Problem nicht ein²⁴.

21 Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, 1955, Erläuterung 2 c zu Art. 32, S. 173

22 z. B. Verordnung über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha vom 17. 8. 1950 (GBl. S. 845)

23 § 4 Abs. 3 S. 1 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865); z. B. Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer vom 22. 9. 1960 (GBl. II S. 527)

24 Gentz, Zu einigen Fragen der Rechtssetzung, NJ, 1958, S. 225